

Haus- und Badeordnung für die Weidener Thermenwelt i. d. F. vom 10.11.2008

Die Stadt Weiden i. d. OPf. – Stadtwerke – erlässt für die Benutzung der Weidener Thermenwelt nachstehende Allgemeine Bedingungen:

1. Allgemeines

- 1.1. Die Allgemeinen Bedingungen dienen der Sicherheit, Sauberkeit und Ordnung sowie der Ruhe und Erholung unserer Gäste. Es ist alles zu unterlassen, was das Wohlbefinden unserer Gäste und die Arbeit unserer Mitarbeiter beeinträchtigen könnte.
- 1.2. Die Allgemeinen Bedingungen sind für alle Gäste verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt jede Besucherin und jeder Besucher diese, sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebshaftung erlassenen Anordnungen an. Bei Sonderveranstaltungen können abweichend von den Allgemeinen Bedingungen Ausnahmen zugelassen werden.
- 1.3. Die Einrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung, haftet der Gast für die entstehenden Kosten.
- 1.4. Die Gäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5. Das Rauchen ist in der WTW nur im Außenbereich an den dafür bestimmten Plätzen gestattet. Die bereitgestellten Aschenbecher sind zu benutzen.
- 1.6. Behälter aus Glas und Keramik sind in der gesamten WTW nicht gestattet. Für die Entsorgung von Abfall sind die zur Verfügung gestellten Behälter zu benutzen. Auf Mülltrennung ist zu achten.
- 1.7. Das Personal der WTW übt gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern das Hausrecht aus. Gäste die gegen die Allgemeinen Bedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauerhaft vom Besuch ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Den Anordnungen des Personals ist Folge zu leisten. Widersetzung oder grobe Verstöße können Strafanzeigen nach sich ziehen.
- 1.8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt der aufsichtführende Schichtleiter entgegen.
- 1.9. Fundgegenstände sind dem Personal zu übergeben. Über Fundgegenstände wird nach gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.10. Den Gästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen.
- 1.11. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.
- 1.12. Der Aufenthalt in der WTW ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet. Die Entscheidung ob eine Badebekleidung den Anforderungen entspricht, obliegt dem Personal.
- 1.13. Eine gewerbliche Betätigung Dritter im Bereich der WTW, insbesondere die Erteilung von Schwimmunterricht bedarf der vorherigen Genehmigung der Stadtwerke.
- 1.14. Das Rechtsverhältnis zwischen Gast und Betreiber ist ausschließlich privatrechtlich.

2. Öffnungszeiten und Zutritt

- 2.1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
- 2.2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon bei Bedarf oder begründetem Anlass einschränken (z. B. Gewitterwarnung). Ein Ersatz wird hierfür nicht geleistet.
- 2.3. 45 Minuten vor Betriebsschluss werden Eintrittskarten nicht mehr ausgegeben; 15 Minuten vor Betriebsschluss ist Badeschluss.
- 2.4. Die für die WTW festgesetzten Eintrittspreise und Öffnungszeiten ergeben sich aus dem geltenden Preisblatt. Dieses ist Bestandteil der Allgemeinen Bedingungen.

- 2.5. Der Zutritt ist nicht gestattet:
- a) Personen, die unter dem Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen,
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden.
- 2.6. Kindern unter 7 Jahren ist der Zutritt nur in Begleitung einer geeigneten Aufsichtsperson gestattet.
- 2.7. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen oder an- und auskleiden können, sowie Personen, die erheblich geistig oder körperlich eingeschränkt sind, wird die Benutzung nur in Begleitung einer geeigneten Person empfohlen.
- 2.8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte für die entsprechenden Leistungen sein. Bei Benutzung des Bades oder Teile davon (z. B. Sauna) ohne gültige Eintrittskarte, ist ein erhöhtes Entgelt in Höhe von 20,00 € zu entrichten. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen, Entgelte werden nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittskarten wird kein Ersatz geleistet.
- 2.9. Die WTW dient auch Vereinen, Schulen und geschlossenen Gruppen für zweckbestimmten Unterrichts-, Übungs- und Wettkampfbetrieb. Die Benutzung ist nur nach vorheriger Anmeldung und nur zu den von den Stadtwerken festgelegten Zeiten und Bedingungen möglich, sofern hierdurch Benutzungsbeschränkungen für die übrigen Badegäste eintreten können. Ein Anspruch auf Überlassung bestimmter Zeiten besteht nicht.

3. Haftung

- 3.1. Die Besucherinnen und Besucher benutzen alle Einrichtungen der WTW auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und ihre Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu halten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 3.2. Für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden haftet der Betreiber nur im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen. Für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der eingebrachten Sachen innerhalb oder außerhalb der Garderoben- oder Wertschränke wird nicht gehaftet. Dies gilt auch für die auf den Stellplätzen der WTW abgestellten Fahrzeuge.
- 3.3. Die Badegäste sind für das Verschließen der Garderobenschränke und Wertfächer, sowie für die Aufbewahrung der Schlüssel selbst verantwortlich. Bei Verlust des Schlüssels ist ein Betrag in Höhe von 15,00 € zu entrichten.
- 3.4. Der Betreiber haftet nicht für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden in Bereichen, die zur gewerblichen Nutzung verpachtet sind und deshalb die Haftung anderen obliegt.

4. Benutzung der WTW

- 4.1. Die Badezeit richtet sich nach dem Preis der Eintrittskarte. Bei Überschreitung der Badezeit besteht Nachzahlungspflicht.
- 4.2. In Straßenschuhen dürfen in der WTW nur die Umkleidekabinen sowie die Zuwege (Stiefelgänge) betreten werden. Der Flur zwischen den Umkleidekabinen und Kleiderschränken, die Verbindung zwischen den Umkleidetrukten und den Schwimmhallen, die Duschräume und die Umgänge um die Becken dürfen mit Straßenbekleidung nicht betreten werden.
- 4.3. Die Nutzung einer Umkleidekabine durch mehrere Personen ist nicht gestattet. Davon ausgenommen sind Sammelumkleiden und Mutter-Kind-Umkleiden.
- 4.4. Nichtschwimmer dürfen nur das Lehrschwimmbecken benutzen. Schwimmhilfen in Schwimm- und Springerbecken sind untersagt.
- 4.5. Die Benutzung der Sprunganlage ist nur nach Freigabe durch das Personal gestattet. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- a) der Sprungbereich im Becken frei ist,
 - b) nur eine Person den Sprungturm betritt.

Während des Springens ist das Schwimmen im Springerbecken verboten.

- 4.6. Bei Benutzung der Rutsche sowie des Wildwasserkanals sind die entsprechenden Hinweisschilder und die Ampelanlage in der Rutsche zu beachten. Die Nutzung geschieht auf eigene Gefahr. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.
- 4.7. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Körperreinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
- 4.8. In den Ruhezeiten wird ein entsprechendes Verhalten vorausgesetzt.
- 4.9. Jede Verunreinigung, Zerstörung, Belästigung sowie Unfälle sind dem Personal sofort zu melden
- 4.10. Nicht gestattet ist, insbesondere
 - a) einölen oder einfetten vor dem Schwimmen.
 - b) auf den Beckenumgängen zu laufen oder an den Einstiegsleitern und Haltestangen zu turnen.
 - c) andere Badegäste unterzutauchen oder in die Becken zu stoßen.
 - d) durch Übungen oder Spiele andere Gäste in unzumutbarer Weise zu stören oder zu belästigen. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z. B. Schwimmflossen, Schnorchelgeräten) ist nur nach Zustimmung des aufsichtführenden Schichtleiters gestattet.
 - e) außerhalb der Treppen und Leitern das Schwimmbecken zu verlassen oder in die Becken zu springen.
 - f) das Querschwimmen im Sportbecken.
 - g) Kaugummikauen und das Essen im Beckenbereich außerhalb der Essecke.
 - h) Federn und Wippen auf den Sprungbrettern.
 - i) das Aqua-Joggen nebeneinander.
 - j) das Wasser zu verunreinigen.
 - k) das Belegen der Wärmebänke, Liegestühle usw. durch Handtücher, Kleidung o. ä. Diese werden vom Personal entfernt.

5. Spezielle Anordnung zur Benutzung des Saunabereichs

- 5.1. Der Saunabereich ist Nacktbereich.
- 5.2. Im gesamten Saunabereich und insbesondere in den Ruheräumen haben sich die Gäste so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht belästigt oder gestört werden.
- 5.3. Die Saunagäste sind verpflichtet vor Beginn des Saunabades und zwischen Saunaaufhalten und Benutzung der Becken eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
- 5.4. Die Aufgüsse in den Saunaräumen werden ausschließlich durch das Personal ausgeführt. Eigene Essenzen dürfen nicht verwendet werden.
- 5.5. Die Liege- und Sitzgelegenheiten dürfen nicht reserviert und nur mit einer Unterlage (Handtuch) benutzt werden.
- 5.6. Die Rücksicht auf andere Besucher, die in der Sauna Entspannung suchen, verlangt ruhiges Verhalten während des Saunabades, insbesondere während der Aufgüsse.
- 5.7. Badesandalen dürfen aus hygienischen Gründen während des Saunabades nicht getragen werden. Es ist nicht gestattet, Sitzunterlagen aus Schaumgummi oder Plastik sowie Zeitungen und Druckschriften in Wasser- und Saunaräume mitzunehmen.
- 5.8. Die Benutzung des Saunaraumes ist nur mit Verwendung eines Badetuches gestattet. Jede Verunreinigung durch Schweiß ist zu vermeiden.
- 5.9. Das Mitführen von Foto- oder Filmapparaten (auch Handy) ist untersagt.
- 5.10. In den Saunaräumen ist das Verwenden von Salz, Honig usw. nicht gestattet.

6. Inkrafttreten und Gerichtsstand

- 6.1. Die Allgemeinen Bedingungen treten einen Tag nach Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig treten die bisherigen Allgemeinen Bedingungen außer Kraft.
- 6.2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Weiden i. d. OPf.

Bekanntmachung:

ABI Nr. 21 vom 17.11.2008